

S a t z u n g **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat am 17. November 2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €

§ 2 **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Sitzungsgelder

(1) Die Entschädigung beträgt für die Sitzungen

des Gemeinderats 35 € je Sitzung

der Ortschaftsräte
sowie von Ausschüssen 25 € je Sitzung

(2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten unter Berücksichtigung der örtlich zu erledigenden Aufgaben und der Größe der Ortschaft und des Ortsgebietes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils durch Verordnung des Innenministeriums festgesetzten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher und beträgt für den

Ortsvorsteher der Ortschaft Esenhausen	35 %
Ortsvorsteher der Ortschaft Pfrungen	35 %
Ortsvorsteher der Ortschaft Zußdorf	35 %

des Mindestbetrages der jeweiligen Gemeindegrößengruppe, die der Einwohnerzahl der Ortschaft entspricht.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung Angehöriger

(1) Ehrenamtlich Tätige (Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats) erhalten für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12 Lebensjahres und von pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehörigen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von bis zu 100 €, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt. Für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Betreuungszeiten gilt § 2 entsprechend.

(2) Als Angehörige gemäß Abs. 1 gelten Personen nach § 20 Abs. 5 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisher gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, 18.11.2020

Sandra Flucht
Bürgermeisterin